



Satzung

Förderverein der Grundschule Tauchaer Straße 188

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Tauchaer Straße 188". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.

§2 Name und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule und am Hort an der Tauchaer Straße. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beschaffung von Mitteln für schulische & außerschulische Projekte sowie Angebote, die der Bildung, Erziehung und Förderung der Schüler und Schülerinnen dienen.
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule, Hort und Kindern.
 - Unterstützung von Veranstaltungen, Schul- und Hortfahrten und kulturellen Projekten.
 - die Finanzierung von Anschaffungen für die Schule und Hort, die über die Grundausstattung hinausgehen.
 - Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Grundschule und Hort.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann über die Einberufung der Mitgliederversammlung um die Mitgliedschaft gebeten werden. Die Mitglieder entscheiden dann endgültig über die Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Folgemonats zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) einen fälligen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§6 Beiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag beträgt gemäß Beschluss vom 29.10.2024 EUR 12,00.
3. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Schuljahres bis 30.09. fällig oder zum Zeitpunkt des Eintritts des Mitglieds.
4. Der Beitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn die Mitgliedschaft nicht das gesamte Schuljahr besteht.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und zwar möglichst im ersten Viertel des Schuljahres.

1. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
3. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung beschließt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - dem oder der Vorsitzenden
 - einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Kassenwart oder einer Kassenwartin
 - einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person benennen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen gemäß dem Vereinszweck
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

5. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer:innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprechen und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer:innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule an der Tauchaer Straße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Anwendung BGB

1. Soweit in der Satzung nicht anders benannt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§12 Inkrafttreten

2. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.01.2025 durch die Gründungsversammlung des Vereins „Förderverein der Grundschule Tauchaer Straße 188“ errichtet sowie beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern/Vereinsmitgliedern:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |
| 7. | |

Datum der Änderung 18.03.2025
Nils-Peter Zimmer